

Verein für Deutsche Wachtelhunde in Österreich

Zuchtordnung



I. Einleitung

Der Verein für Deutsche Wachtelhunde in Österreich ist der einzige Zusammenschluß von Freunden des Deutschen Wachtelhundes (DW) in Österreich mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung seiner jagdlichen Anlagen als feinnasiger, spurlauter, spurwilliger und spursicherer sowie scharfer, bring- und wasserfreudiger Stöber- und Waldgebrauchshund. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gibt sich der Verein folgende Zuchtordnung, zu deren Einhaltung er ständig bemüht sein wird, alle Züchter des DW in seinen Reihen zu vereinen.

Wer die Mitgliedschaft im VDW grundsätzlich ablehnt, dem kann die Eintragung seiner Würfe in das Zuchtbuch verwehrt werden. Das gleiche gilt für Personen, die aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

II. Anforderung an die Zuchttiere

- A) Im Sinne des Zuchtzieles müssen die zur Zucht vorgesehenen Deutschen Wachtelhunde:
1. den Rassekennzeichen entsprechen
 2. im Formwert mindestens „gut“
 3. im ÖHZB eingetragen
 4. im Besitz eines Abstammungsnachweises sein.
 5. den Härtenachweise im praktischen Jagdgebrauch erbracht haben
 6. Schußfestigkeit mindestens Note „3“
- B) Im Hinblick auf den ausschließlich jagdlichen Zweck der DW-Zucht ist es selbstverständlich, daß zur Zucht verwendete Hunde über die erforderlichen jagdlichen Anlagen nachweislich verfügen müssen. Der VDW führt zur Feststellung dieser Anlagen jährlich Anlagenprüfungen durch. Das Bestehen einer Anlagenprüfung mit mindestens guten Noten (3) in Nase, Spurlaut und Spurwille ist eine Voraussetzung für die Zuchtverwendung. Ebenso ist ein Nachweis der Härte im Jagdgebrauch zu erbringen. Die Mindestanforderungen sind bei Hündinnen und Rüden das selbständige Töten von Raubhaarwild. Der Zuchtwart kann in Ausnahmefällen die Zulassung von nur mit „S“ (Schwarzwildschärfe) bewerteten Hunden zulassen (dieses Leistungszeichen kann in Österreich nicht erworben werden). Darüber hinaus sollen sich die Hunde im praktischen Jagdgebrauch bewährt haben. Auf das Bestehen einer VGP ist Wert zu legen.
- C) Um den landschaftsweisen oft unterschiedlichen Anforderungen an einen Stöber- und Waldgebrauchshund gerecht zu werden, wird der DW von Anbeginn in zwei Stämmen, dem Braunen- und dem Braunschimmelstamm, gezüchtet. Wenn auch die ursprünglichen Unterschiede in den Anlagen heute nicht mehr so deutlich vorhanden sind, so besteht doch nach wie vor die Zweckmäßigkeit, getrennt zu züchten, insbesondere wegen der Erhaltung verschiedener Blutlinien in der Rasse. Daher dürfen sie nur auf Anraten des Zuchtwartes miteinander gepaart werden.
- D) Die Hündin darf nur einmal im Jahr, möglichst im Frühjahr, gedeckt werden.

E) Grundsätzlich für die Zucht gesperrt sind alle Hunde mit offenkundig erblichen Fehlern. Von diesen sind uns heute im wesentlichen bekannt:

1. Schußscheue, Feigheit, Übernervosität
2. schwere Krankheiten des Nervensystems (Epilepsie, Hysterie u. ä.)
3. schwere Gebißfehler (Vor- und Rückbeißer, Fehlen von Prämolaren)
4. Augenfehler (Ektropium und Entropium)
5. chronische Hautkrankheiten und chronischer Ohrzwang
6. Kryptorchismus (Hodenmängel)
7. starke Mängel im Knochenbau (Hüftgelenksdisplasie Ausprägung D und E)

Weiters zuchtgesperrt sind alle Hunde, die einen dieser Fehler mit mehr als einem Partner vererbt haben. Paarungen, nach welchen einer dieser Mängel auftrat, dürfen nicht wiederholt werden.

Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die eine der unter Punkt II.B genannten Anlagen erwiesenermaßen nicht besitzen.

III. Überwachung der Zucht

Für die sachgemäße Überwachung und Lenkung der Zucht bedient sich der VDW folgender Einrichtungen:

- A) Die Zuchtbuchordnung des VDW regelt das Eintragungsverfahren, den Zwingernamenschutz und die rechtlichen Verhältnisse.
- B) Der Zuchtwart überwacht die Zucht und berät die Züchter, um so für weitgehende Einheitlichkeit in der Zucht zu sorgen. Er kann gegebenenfalls Versuche anregen und überwachen. Jede Paarung ist vorher mit dem Zuchtwart abzusprechen.
Bei geringer Welpennachfrage kann der Zuchtwart eine Paarung untersagen.

IV) Schlußbestimmungen

- A) Der Zuchtwart ist berechtigt, in begründeten Fällen von dieser Zuchtordnung Ausnahmen zu machen.
- B) Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung werden die Abstammungsnachweise der einzutragenden Hunde einbehalten. Darüber hinaus kann die Eintragung überhaupt versagt werden. In besonders schweren Fällen wird der Züchter aus dem VDW ausgeschlossen und das Zuchtbuch für ihn gesperrt.
- C) Mit dem Erscheinen dieser Zuchtordnung werden alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.